

592 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (428 der Beilagen): Übereinkommen über die Eintragung von Binnenschiffen samt Protokollen und Erklärungen der Republik Österreich gemäß Art. 15 Abs. 1 des Übereinkommens

In den Jahren 1959 bis 1964 hat eine vom Inlandtransportausschuß der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa eingesetzte Arbeitsgruppe für Binnenwasserrecht das Übereinkommen über die Eintragung von Binnenschiffen samt zwei Anhängen ausgearbeitet: den Anhang 1 bildet das Protokoll Nr. 1 über die dinglichen Rechte an Binnenschiffen, den Anhang 2 das Protokoll Nr. 2 über die Sicherungsbeschlagnahme und die Zwangsvollstreckung betreffend Binnenschiffe.

Die Hauptzwecke des Übereinkommens sind, eine allgemeine Pflicht zur Eintragung von Binnenschiffen zu schaffen und gleichzeitig doppelte Eintragungen zu untersagen. Dadurch sollen die Anwendung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt erleichtert und gleichzeitig der Kreditgewährung eine bessere Grundlage gegeben werden.

Das Protokoll Nr. 1 über die dinglichen Rechte an Binnenschiffen bestimmt zunächst, welche dinglichen Rechte an einem Binnenschiff bestehen können; als solche zählt es das Eigentum, den Nießbrauch, die Hypothek und das Privileg auf; unter einem stellt es den Vertragsstaaten frei, auch die Sicherungsbeschlagnahme mit dinglicher Wirkung auszustatten.

Das Protokoll Nr. 2 behandelt die Sicherungsbeschlagnahme und die Zwangsvollstreckung von Binnenschiffen.

Nach Art. 15 des Übereinkommens kann jeder Staat zu dem Zeitpunkt, zu dem er das Übereinkommen unterzeichnet oder seine Ratifika-

tions- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, oder zu jedem späteren Zeitpunkt erklären, daß er das Protokoll Nr. 1 annehme; er kann weiter bei Abgabe dieser Erklärung oder zu jedem späteren Zeitpunkt erklären, daß er auch das Protokoll Nr. 2 annehme.

Im Zuge der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist beabsichtigt, für Österreich die Erklärung abzugeben, daß es sowohl das Protokoll Nr. 1 als auch das Protokoll Nr. 2 annehme.

Das Übereinkommen und die Protokolle sind Gesetzesändernd.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Juni 1977 in Verhandlung genommen und nach den Ausführungen des Berichterstatters einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Ausschuß war überdies der Meinung, daß im vorliegenden Falle keine Notwendigkeit besteht, vom Grundsatz der generellen Transformation abzugehen. Durchführungsgesetze erscheinen nur insoweit notwendig, als das Übereinkommen samt Protokollen Bestimmungen enthält, die nicht unmittelbar vollzogen werden können.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens über die Eintragung von Binnenschiffen samt Protokollen und Erklärungen der Republik Österreich gemäß Art. 15 Abs. 1 des Übereinkommens (428 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1977 06 24

Dr. Kerstnig
Berichterstatte

Zeillinger
Obmann